



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.1.2014
COM(2014) 39 final

ANNEX 1

ANHANG

ENTWURF

**BESCHLUSS NR. 3/2014 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR
LANDWIRTSCHAFT**

vom...

über die Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft,
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die
Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der
Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den
Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

zum

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der von der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten
Ausschuss für Landwirtschaft in Bezug auf die Änderung des Zusatzabkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und
dem Fürstentum Liechtenstein einzunehmen ist

ANHANG

ENTWURF

BESCHLUSS NR. 3/2014 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT

vom ...

über die Änderung des Zusatzabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR LANDWIRTSCHAFT –

gestützt auf das Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden „das Abkommen“) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) Das Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden „das Zusatzabkommen“ genannt) ist am 13. Oktober 2007 in Kraft getreten.
- (3) Der Anhang des Zusatzabkommens sollte geändert werden, um die Angaben zur liechtensteinischen Amtsstelle für Angelegenheiten, die von den kantonalen Agrarbehörden behandelt werden, zu aktualisieren, um dem am 4. Mai 2012 in Kraft getretenen Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft über die Änderung des Anhangs 7 (Handel mit Weinbauerzeugnissen) Rechnung zu tragen und um die Liste der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit liechtensteinischem Ursprung zu ergänzen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Anhang des Zusatzabkommens wird wie folgt geändert:

- 1) Absatz 2 unter der Überschrift „Grundsatz“ erhält folgende Fassung:

„Soweit bestimmte Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse schweizerischen Kantonsbehörden zugewiesen sind, obliegen diese den zuständigen liechtensteinischen Amtsstellen. Bei Angelegenheiten, die von den kantonalen Agrarbehörden behandelt werden, ist dies das Amt für Umwelt, Abteilung Landwirtschaft, Dr. Grass-Strasse 12, FL-9490 Vaduz, und bei Angelegenheiten, die von den kantonalen Veterinär- und Lebensmittelbehörden behandelt werden, ist dies das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, Postplatz 2, FL-9494 Schaan.“

- 2) Unter „Anhang 7: Handel mit Weinerzeugnissen“ erhält die Unterüberschrift „Geschützte Namen von Weinerzeugnissen mit liechtensteinischem Ursprung (im Sinne des Artikels 6 des Anhangs 7)“ folgende Fassung:

„Geschützte Namen von Weinerzeugnissen mit liechtensteinischem Ursprung (im Sinne des Artikels 5 des Anhangs 7)“

- 3) Folgende geografische Angabe wird der Liste der gemäß Anhang 12 Anlage 1 des Abkommens geschützten schweizerischen geografischen Angaben, deren geografisches Gebiet auch das Hoheitsgebiet Liechtensteins umfasst, angefügt:

„Werdenberger Sauerkäse/Liechtensteiner Sauerkäse/Bloderkäse (g.U.)“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ...2013 in Kraft.

..., den ...

Für den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft

Die Leiterin der
Delegation der
Europäischen Union

Der Vorsitzende und Leiter
der Schweizerischen
Delegation

Der Sekretär des
Ausschusses

Susana MARAZUELA-
AZPIROZ

Jacques CHAVAZ

Ioannis VIRVILIS